

Der deutsche Unternehmer [Schluss]

Autor(en): **Bertschi, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **18 (1938-1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denken, sich dem Ideal hinzugeben und in einer großen Hoffnung auch sich zu opfern vermöge. Es tut not diese *Ergänzung Marxens*, die der kühnen logischen Konzeption die Wärme des Blutes verleiht und *den »realen Humanismus« der Marxschen Konstruktion gläubig verkündet*. Eine Ergänzung, die grundwesentlich marxistisch, aber weit über die Marxschen Buchstaben hinaus, überzeugt ist, daß die Zeit sich nähere, wo die menschliche Vernunft, nicht mehr entstellt durch ökonomische Knechtschaft, auch die Welt nicht mehr deformieren werde . . .

Es waren die allerletzten Stunden vor der größten Katastrophe der Menschheit. Am 29. Juli 1914 sprach Jaurès noch in Brüssel: »Und wenn man sich auf den geheimen Vertrag mit Rußland beruft, dann appellieren wir an unseren öffentlichen Vertrag mit der Menschheit.« An seinem letzten Lebenstag, einige Stunden vor seiner Ermordung, schrieb er noch von Nüchternheit und kaltem Blut, die vor allem nötig seien, und legte das Vertrauen — treu seinem glaubenden Optimismus auch in dieser letzten Schrift — in die Wachsamkeit des Geistes und in das Bewußtsein der Arbeiterschaft, in dem er das Wissen über die höchsten Rechte und Pflichten der Menschheit, das Weltgewissen, verehrte. In dem Speisesaal, wo ihn die Kugel des Mörders traf, lächelte er im letzten Augenblick der Photographie eines kleinen Mädels, des Töchterleins eines Genossen, entgegen. Hätte er, der joviale Riese des Geistes, anders, schöner sterben können! Eine Frau schrie, erzählt man, das erstemal hysterisch, daß Jaurès getötet wurde. Er sank lautlos zusammen. Aus einer kleinen Öffnung am unteren Hinterkopf troff sein Blut, denn er saß mit dem Rücken gegen das Fenster, als der Meuchler Villain seine herostratische Tat verübte. Dann kam Compère-Morel und hielt seine kalte Hand weinend in den seinen. Dann hielt man Grabreden. Du gehst, Freund Jaurès — sagte Jouhaux — und das Entsetzliche kommt . . . War nicht Stil in diesem Schein eines furchterlichen Kausalgeschehens?

Jaurès ging und das Entsetzliche kam. Und es hat noch immer kein Ende.

Der deutsche Unternehmer

Von R u d o l f B e r t s c h i.
(Schluß.)

Die Beschränkungen bei der Verwendung von *Arbeitskräften* gehen bis ins Jahr 1934 zurück. Ein Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 ermächtigte den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in bestimmten Bezirken die Einstellung auswärtiger Arbeiter zu verbieten, ferner die Entlassung gewerblicher Arbeiter, die früher in der Landwirtschaft gewesen waren, zu verlangen. »Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten«, wurde dann durch Gesetz vom 26. Februar 1935 das Arbeitsbuch eingeführt und die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten ohne Arbeitsbuch mit Strafe bedroht. Nur volksschulpflichtige Kinder, Heimarbeiter

und Beschäftigte mit Monatsgehältern von über 1000 Reichsmark sind von der Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches befreit. Noch straffer wurde der »Arbeitseinsatz« unter der Herrschaft des Vierjahresplans geregelt. Durch Anordnungen vom 7. November 1936 wurden die Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft und des Baugewerbes verpflichtet, eine vom Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung bestimmte Zahl von Lehrlingen zu halten, ferner allen Unternehmern geboten, jede nicht fachgemäße Beschäftigung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern den Arbeitsämtern anzuzeigen, keine Mehreinstellung von Metallarbeitern ohne Erlaubnis des Arbeitsamtes vorzunehmen und auch die Anwerbung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern durch Kennwortanzeigen in Zeitungen zu unterlassen. Eine Anordnung vom gleichen Tage zwang die Betriebe und Verwaltungen mit mehr als zehn Beschäftigten, eine vom Präsidenten der Reichsanstalt festgesetzte Zahl von »einsatzfähigen« Angestellten im Alter von über 40 Jahren einzustellen. Nach einer Anordnung vom 11. Februar 1937 durften Metallarbeiter und nach einer Anordnung vom 6. Oktober 1937 auch Maurer und Zimmerer in privaten und öffentlichen Betrieben aller Art nur mehr mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitsamtes eingestellt werden. Eine Anordnung vom 1. März 1938 ermächtigte dann die Präsidenten der Landesarbeitsämter, den Unternehmungen aller Wirtschaftszweige durch schriftliche Verfügung die Auflage zu machen, Arbeitskräfte jeder Art nur mehr mit Zustimmung der Arbeitsämter einzustellen. Auf Grund der Verordnung über die allgemeine Dienstpflicht vom 22. Juni 1938 und der sogenannten Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 können Arbeiter und Angestellte ihren Betrieben für eine begrenzte Zeit zur Leistung von behördlich angeordneten Diensten entzogen werden. Um die Unternehmer daran zu hindern, sich gegenseitig die Arbeitskräfte wegzuschnappen, hatten die staatlichen Treuhänder der Arbeit da und dort die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen für gewerbliche Arbeiter bis zu drei Monaten verlängert, den Genehmigungszwang für jeden Wechsel des Arbeitsplatzes eingeführt und das vertragswidrige Verlassen des Arbeitsplatzes mit Strafe bedroht. Durch die Göring-Verordnung vom 15. Februar 1939 ist nunmehr die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten und die Lösung jedes Arbeitsverhältnisses ganz allgemein von der Zustimmung der Arbeitsämter abhängig gemacht. Damit ist die Freiheit des Arbeitsvertrages für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf allen Wirtschaftsgebieten aufgehoben.

Die *Lohngestaltung* ist im Dritten Reich den staatlichen Treuhändern der Arbeit übertragen, die Reichsbeamte und an die Weisungen der Reichsregierung gebunden sind. Die nationalsozialistische Lohnpolitik verfolgt den Zweck, unter allen Umständen eine gewisse »Stabilität der Nominallöhne« aufrecht zu erhalten. Eine Verordnung des Reichsbeauftragten für den Vierjahresplan vom 25. Juni 1938 verpflichtet die Treuhänder der Arbeit neuerdings, »zwecks Durchführung der Reichsverteidigung« die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der

Wehrhaftmachung durch die Entwicklung der Löhne zu verhindern. Die Treuhänder der Arbeit wurden insbesondere ermächtigt, auch unter Abänderung von Betriebsordnungen und Arbeitsverträgen, Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen. Für Zuwiderhandlungen gegen ihre Anordnungen sind Freiheitsstrafen und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe vorgesehen.

Die nationalsozialistische *Preispolitik* verfolgte nach einer ausgiebigen Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse das Ziel, Preiserhöhungen trotz Mangelwirtschaft zu verhindern. Als Mittel hierzu dienten insbesondere die staatliche Erfassung und Verwaltung von Vorräten durch sogenannte Preisüberwachungsstellen und die behördliche Festsetzung von Richt- und Höchstpreisen. Eine Verordnung gegen Preissteigerung vom 16. Mai 1934 verbot zunächst die Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung von Mindestpreisen, Mindestverarbeitungspreisen, Mindesthandelspreisen, Höchstnachlässen oder Mindestzuschlägen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedung des täglichen Bedarfs, einschließlich der Baustoffe und Bauleistungen, ohne Genehmigung der zuständigen Preisüberwachungsstellen. Dieses Verbot wurde durch Verordnung vom 7. August 1934 auf alle Güter und gewerblichen Leistungen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen ausgedehnt. Durch Gesetz vom 5. November 1934 wurde auch wieder ein eigener Reichskommissar für Preisüberwachung eingesetzt. Eine Verordnung vom 19. November 1934 führte für alle Feststellungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Preisen, Mindestverarbeitungspreisen usw. die Anmeldepflicht ein. Der Beauftragte für den Vierjahresplan erließ dann für zahlreiche Warengattungen Höchst- und Richtpreisvorschriften. Durch ein Gesetz vom 29. Oktober 1936 wurde auch die landwirtschaftliche Erzeugung dem Höchstpreissystem unterworfen. Der neue Reichskommissar für Preisüberwachung wurde dem Beauftragten für den Vierjahresplan unterstellt. Für Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen wurden Zuchthausstrafe und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht. Durch die sogenannte Preisstopverordnung vom 26. November 1936 erging ein Verbot von Preiserhöhungen jeder Art, und zwar mit rückwirkender Kraft zum 18. Oktober 1936. Alle diese Maßnahmen vermochten jedoch eine langsam steigende Teuerung und insbesondere eine Verschlechterung der Qualität der Waren nicht aufzuhalten. Immerhin ist ein Grundsatz der freien Wirtschaft, die Bestimmung des Preises durch Angebot und Nachfrage, weitestgehend durch staatlichen Zwang ausgeschaltet.

Auch der *Geld- und Kapitalmarkt* wird im Dritten Reich vom Staate beherrscht. Man kann beinahe von einer staatlichen Kapitallenkung sprechen. Die Staatskontrolle über den Kapitalmarkt und die Lenkung des Einsatzes allen verfügbaren Kapitals war bereits im Jahre 1933 ausgerechnet von der Reichsbank gefordert worden. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 mit seiner Verschärfung der Staatsaufsicht über alle Kreditinstitute und der Einführung des staatlichen Konzessionssystems für alle Kreditunternehmungen diente

bereits überwiegend dem Zweck »dem nationalsozialistischen Staat vor allem Anleihemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen« und demgemäß den Geld- und Kapitalmarkt zu gestalten. Zu dem gleichen Zwecke wurden eine Reihe anderer Maßnahmen getroffen. So wurde die erforderliche staatliche Erlaubnis zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen an Privatunternehmungen grundsätzlich nicht mehr erteilt. Als daraufhin die private Wirtschaft zwecks Kreditschöpfung zur Ausgabe von indossablen Ordrepapieren überging, beauftragte der Reichswirtschaftsminister den Leiter der Reichsgruppe »Banken« in der gewerblichen Wirtschaft, die Mitglieder der Gruppe zur Einholung der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums für die Ausgabe solcher Ordrepapiere zu verpflichten. Der weitere Versuch der Wirtschaft, durch Ausgabe umlaufsfähiger Namensobligationen sich Kredite zu verschaffen, wurde durch Einführung der staatlichen Konzession auch für diese Papiere vereitelt. Die Kapitalbeschaffung durch Erhöhung des Grundkapitals oder des Gesellschaftskapitals bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurde durch das Kapitalanlagegesetz vom 29. März 1934 und das Anleihestockgesetz vom 4. Dezember 1934 unmöglich gemacht. Sie verpflichteten die Gesellschaften, den 6 Prozent des eingezahlten Kapitals übersteigenden Jahresgewinn an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin abzuliefern, die ihn zum Ankauf von Reichsanleihen zu verwenden hat. Schließlich wurden durch Verordnung vom 27. Februar 1935 alle Kapitalerhöhungen von der Erlaubnis des Reichswirtschaftsministeriums abhängig gemacht. Die bei den privaten Versicherungsgesellschaften sich regelmäßig ansammelnden großen Kapitalien wurden für Staatszwecke in der Weise erfaßt, daß das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vom Reichswirtschaftsministerium angewiesen wurde, den Versicherungsgesellschaften die erforderliche gesetzliche Erlaubnis zur Hingabe langfristiger Darlehen an Privatunternehmungen ohne Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums nicht mehr zu erteilen. Durch den Hypothekensperrverlaß vom 12. August 1938 wurde sodann den Sparkassen, öffentlichen und privaten Versicherungsgesellschaften, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und den Kreditgenossenschaften die Hingabe von Hypothekendarlehen für Neu- und Altbauten untersagt. Die Rückzahlung von Einlagen auf Sparbücher war durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1936 bereits auf monatlich 1000 RM. für den Besitzer eines Sparbuches beschränkt worden. Ein Gesetz vom 4. September 1938 ermächtigt den Reichskommissar für das Kreditwesen, bei außergewöhnlichen Notständen die Höhe der Rückzahlungen noch niedriger anzusetzen.

Mit dieser Aufzählung sind die Beschränkungen des »freien« Unternehmertums im Dritten Reiche keineswegs erschöpft. So wurden im Rahmen des Vierjahresplanes zahlreiche Unternehmungen gezwungen, aus eigenen Mitteln im ganzen viele Hunderte von Millionen RM. zum Aufbau von Ersatzstoffindustrien oder zum Abbau unrentabler Erzlager usw. bereitzustellen. Auf die zahllosen Beschränkungen bei der Devisenzwangswirtschaft usw. kann ebenfalls nicht weiter eingegangen werden.

Selbstverständlich werden diese Zwangsmaßnahmen von den deutschen Privatunternehmern, die sich das Dritte Reich ganz anders vorgestellt hatten, nur mit Ächzen und Stöhnen ertragen. Allein, um sie gefügig zu machen, sind die nationalsozialistischen Beherrscher Deutschlands gelegentlich auch nicht vor ganz unverblühten Drohungen zurückgeschreckt. So erklärte Hitler auf dem Parteitag der Arbeit am 7. September 1937:

»Sollte aber eine Wirtschaft auf dem einen oder andern Gebiet überhaupt nicht in der Lage sein, von sich aus die gestellten großen Aufgaben zu erfüllen, dann wird die Führung der Volksgemeinschaft andere Mittel und Wege suchen müssen, um den Erfordernissen der Allgemeinheit zu genügen.«

Auch Staatssekretär Brinkmann wies in seiner Düsseldorfer Rede darauf hin, *daß in Deutschland die öffentliche Hand bereits rund 45 Milliarden RM. oder zwei Drittel des deutschen Volkseinkommens über sich leite*, und er schloß mit dem unmißverständlichen Satz, daß es die Wirtschaft in der Hand habe, es dem Staate zu ersparen, »Führungsbehelfe, wie Eigenwirtschaft oder Zwangskartelle anzuwenden«. Diese Drohung unterstrich er noch durch den Hinweis, daß über alle politischen und weltanschaulichen Veränderungen hinweg Staatsbetrieb bleibe, was einmal Staatsbetrieb geworden sei.

Der Privatunternehmer des Dritten Reiches ist zwar noch nicht enteignet, aber sein Eigentum nimmt immer mehr öffentlich-rechtlichen Charakter an. Dem Privatunternehmer sind vom allmächtigen Staat bereits Art und Menge der Gütererzeugung, Art und Höhe der Neuinvestierungen, der Standort der Produktionsanlagen, Art und Menge der Rohstoffe, Löhne, Preise, Zahl und Art der verwendeten Arbeitskräfte, Höhe und Art der Verwendung des Reingewinns vorgeschrieben. Die Staatsbürokratie quält ihn durch einen Papierwust von Devisenbestimmungen, verlangt ihm die ausländischen Zahlungsmittel und Wertpapiere und die im Ausland befindlichen Vermögensstücke ab, verbietet ihm die Befriedigung ausländischer Gläubiger und läßt die Einfuhr der für seinen Betrieb lebenswichtigen ausländischen Rohstoffe häufig gar nicht mehr oder nur in ungenügender Menge zu. Noch wird der Unternehmer für den Verlust seiner wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit vom Staate mit der Duldung einer Lebenshaltung entschädigt, die ihn hoch über die große Mehrheit seiner »Gefolgschaftsmitglieder« hinaushebt. Allein die allgemeine Schuldenwirtschaft liegt wie ein Albdruck auf ihm und das Gespenst der Inflation geht heimlich um. Hinter jedem Versuch aber, sich »dem Dienst an der Volksgemeinschaft« zu entziehen, lauert das Konzentrationslager und die Vermögenskonfiskation. Da ist es dann kein Wunder, wenn ein mit allen Hunden gehetzter Unternehmer seinem Unmut einmal in einer ausländischen »Industrie- und Handelszeitung« durch einen Stoßseufzer Luft macht, wie schön es in der guten alten Zeit vor Anbruch des tausendjährigen Reiches trotz Gewerkschaften und sozialdemokratischen Ministern zu wirtschaften gewesen sei.